GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Das Frauenstimm- und Wahlrecht in der Schweiz 1848-1971

Studer, Brigitte

2015

https://doi.org/10.25595/190

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Studer, Brigitte: *Das Frauenstimm- und Wahlrecht in der Schweiz 1848-1971*, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften : ÖZG = Austrian journal of historical studies, Jg. 26 (2015) Nr: 2, 14-40. DOI: https://doi.org/10.25595/190.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften
Austrian Journal of Historical Studies

26 | 2015 | 2

Frauen Politik Transformation
Women Politics Transformation

Herausgegeben von
Gabriella Hauch
Regina Thumser-Wöhs
Luboš Velek

StudienVerlag
Innsbruck
Wien
Bozen

Gefördert durch die Universität Wien, Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät und die Stadt Wien, Magistratsabteilung 7 – Kultur, Wissenschafts- und Forschungsförderung.





Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften
Austrian Journal of Historical Studies
Zitierweise: OeZG
Erscheinungsweise (ab Jg. 2009): 3 Bände im Jahr (ca. 600 Druckseiten)
Redaktion: Prof. Dr. Reinhard Sieder, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, Universitätsring 1, A–1010 Wien.
reinhard.sieder@univie.ac.at

Website: http://www.univie.ac.at/oezg/

Preise: Einzelheft € 29,00 / sfr 39,20; Doppelheft 1+2/2014 € 34,90 / sfr 45,80
Jahresabonnement (3 Bände im Jahr) privat: € 55,00 / sfr 70,80
Jahresabonnement Institutionen: € 74,00 / sfr 95,30
(Abonnementpreise inkl. Mwst., zuzügl. Versandkosten)
Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung.
Abbestellungen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

Aboservice:
Tel.: +43-512 395045, Fax: +43-512 395045 15
E-Mail: aboservice@studienverlag.at

© 2015 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Erlerstraße 10, A–6020 Innsbruck
E-Mail: order@studienverlag.at
Internet: http://www.studienverlag.at

Buchgestaltung nach Entwürfen von Kurt Höretzeder
Satz: Marianne Oppel, Weitra
Umschlag: StudienVerlag/Karin Berner
Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier.

ISBN 978-3-7065-5461-9
ISSN 1016-765 X

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz:
Medieninhaber: StudienVerlag
Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Geschichtswissenschaften, Wien
Blattlinie: Veröffentlichungen wissenschaftlicher Arbeiten aus allen Bereichen der Geschichtswissenschaften
Neue Bände der ÖZG werden ein Jahr nach Erscheinen der gedruckten Ausgabe zusätzlich online zugänglich gemacht. Informationen zu diesem kostenfreien Zugang finden Sie auf http://www.studienverlag.at bzw. http://www.univie.ac.at/Wirtschaftsgeschichte/oezg/

editorial: frauen politik transformation 5

Brigitte Studer 14 Das Frauenstimm- und Wahlrecht in der Schweiz 1848–1971

Luboš Velek 41 „Der" erste weibliche Abgeordnete der Habsburgermonarchie im Böhmischen Landtag 1912

Jana Malínská 70 Frauen in der Politik: (un)erwünscht! Olga Stránská-Absolonová (1872–1927)

Birgitta Bader-Zaar 93 Die politische Partizipation der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung in Österreich 1918–1934

Johanna Gehmacher 118 Die großdeutsche Politikerin Emmy Stradal (1877–1925). Biografische Fragmente, politische Kontexte

Dana Hůlková Nývltová 145 Schriftstellerin zwischen Feminismus und Kommunismus: Marie Majerová (1882–1967)

Veronika Helfert 166 Eine demokratische Bolschewikin: Ilona Duczynska Polanyi (1897–1978)

Forum

Marie Bahenská 190 Frauengeschichtsschreibung in Tschechien

Dana Musilová 201 Partei-Politikerinnen in den böhmischen Ländern

Irene Bandhauer-Schöffmann 214 Remaskulinisierung. Die Katholische Frauenbewegung in Österreich in den 1930er Jahren

227 In memoriam Siegfried Mattl (1954–2015)

Brigitte Studer

Das Frauenstimm- und Wahlrecht in der Schweiz 1848–1971

Abstract: Female Suffrage in Switzerland 1848–1971. By focusing on the belated introduction of female suffrage in Switzerland, this article looks at how the political exclusion of half of the Swiss population was normalised. It argues that, notwithstanding its singularity, the Swiss case highlights some of the main mechanisms, practices and legitimisation strategies used to withhold political rights from women in modern society. The long time span between the introduction of male suffrage in 1848 and the introduction of female suffrage in 1971 raises the question of how such an exclusion could be maintained, particularly in the face of the tendency towards democratisation in the post-1945 world. Pursuing a loose chronological narrative, the author discusses the explanatory arguments of six types of socio-historical approaches to the question. Together, they provide evidence of what was at stake for the official gender scripts in the debates about a reconfiguration of the conception and practice of democracy.

Key Words: Swiss women's movement, female suffrage, conceptions of democracy, gender order, masculinity, political strategies

1. Einleitung

Die Schweiz ist stolz auf ihr politisches System, das in offiziellen Reden gern als „älteste Demokratie der Welt" bezeichnet wird. Dass die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger bis ins letzte Drittel des 20. Jahrhunderts daran keinen Anteil hatte, war zwar seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert Gegenstand politischer Auseinandersetzungen, das Selbstverständnis des Souveräns, seine Machtrepräsentationen und seine politischen Praktiken scheint es jedoch nicht grundlegend in Frage gestellt zu haben. Der Beitrag befasst sich mit dieser Normalisierung von Ausschluss und fragt nach deren Legitimationsstrategien, -praktiken und -narrativen, bevor eine Reihe von strukturellen und kontextuellen Faktoren schließlich 1971 den Einschluss des weiblichen Geschlechts in die Schweizer aktive Staatsbürgerschaft ermöglicht hat.[1]

Staatsbürgerschaft ist die wohl dominante Strukturkategorie der modernen Demokratien. In der hier verwendeten Definition sind damit Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrechte gemeint – zwei unverzichtbare Bezugspunkte des modernen Staates, die sein Handeln begrenzen und legitimieren. Die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bilden den Souverän oder, wenn man so will, ‚das Volk', das in der Schweiz in diesem Zusammenhang als „Stimmvolk" bezeichnet wird. Die Schweizer Demokratie hat sich rund um den *citoyen*, diesen mit politischen Partizipationsrechten und der Schweizer Nationalität dotierten Bürger, konstituiert. 1848, mit der Gründung des liberalen Schweizer Bundesstaates, wurde für die Männer ein ‚universelles', zu keiner Zeit angefochtenes oder gar wieder aufgehobenes Stimmrecht eingeführt.

Aus heuristischer Perspektive setzt sich Staatsbürgerschaft aus mehreren Dimensionen zusammen, die kumulativ, aber nicht unbedingt inklusiv sind: Es handelt sich sowohl um eine Norm des öffentlichen Rechts (Staatsangehörigkeit, Nationalität) als auch um einen sozialen Status (das heißt, historisch wandelbare Rechte, die aus der Norm abgeleitet werden, wie etwa soziale Sicherung oder diplomatischen Schutz durch den eigenen Staat). Staatsbürgerschaft (im umfassenden Sinne des englischen *citizenship)* vermittelt zudem im Prinzip Zugang zu einem Set politischer Praktiken und ist zugleich deren Produkt.[2] Schließlich lässt sich Staatsbürgerschaft in einer ‚dichten' Definition überdies aus subjektiver Perspektive betrachten: Es handelt sich auch um einen Subjektstatus, der ein Zugehörigkeitsgefühl erzeugt.[3] Von dieser Warte aus gesehen können die Schweizerinnen im Allgemeinen, die Feministinnen im Besonderen durchaus als aktive Staatsbürgerinnen gesehen werden, die sich eingebracht und für ihre Rechte gekämpft haben.[4]

Was Staatsbürgerschaft konkret beinhaltet, erweist sich als historisch und kulturell variabel. Citizenship ist, wie Blanca Rodríguez-Ruiz und Ruth Rubio-Marín bemerken, nicht einfach „a container of rights".[5] Das Beispiel der Schweiz kann meiner Meinung nach exemplarisch belegen, wie eng das Konzept des Bürgers und insbesondere die Praxis der Staatsbürgerrechte historisch mit Geschlechterkategorien verflochten waren. Der Ausschluss der Frauen war darin tief eingeschrieben. Und wenn sich die Staatsbürgerrechte dennoch allmählich geöffnet haben, so geschah dies nur gegen heftige Widerstände. Die Geschichte des Kampfes für das Frauenstimm- und Wahlrecht (in der Folge nur als Frauenstimmrecht bezeichnet) umfasst für die Schweiz einen deutlich größeren Zeitrahmen als jene fast sämtlicher anderer

Brigitte Studer, Historisches Institut, Universität Bern, Unitobler, Länggassstraße 49, 3000 Bern, Schweiz; brigitte.studer@hist.unibe.ch

Länder der Welt.[6] Die Schweizer Singularität, das heißt das Festhalten an einem partikulären, exklusiv männlichen Demokratieprinzip, selbst als es schon international anachronistisch war, vermag daher die Funktionsweise und Repräsentationsformen der modernen Demokratie besonders scharf zu beleuchten.

Wie lässt sich die lange Dauer dieses Ausschlusses erklären? Der *common sense* sagt: Die Schweiz ist halt ein konservatives Land. Doch damit wird das Problem nur verschoben. Stattdessen ist zu fragen: Weshalb konnte sich in der Schweiz ein nahezu einmaliger Geschlechterkonservativismus etablieren und halten? Wie kommt es, dass sich die Schweiz so lange gegen das Gleichheitsprinzip aller Bürgerinnen und Bürger stemmte, ein Prinzip, das seit 1848 mit Artikel 4 als generisches Maskulinum in der Bundesverfassung figurierte („Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich") und das im Lauf des 20. Jahrhunderts weltweit zur Norm wurde? Ich möchte im Folgenden in loser chronologischer Darstellung sechs Erklärungsansätze und Deutungsmuster aus verschiedenen sozialwissenschaftlich-historischen Herangehensweisen diskutieren.

Es dauerte 120 Jahre, bis die Schweizer Frauen dieselben Rechte erhielten, welche die Schweizer Männer 1848 erhalten hatten. Dafür waren mehr als 70 Abstimmungen nötig – auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene. Die erste überhaupt fand im November 1900 im Kanton Bern statt. Sie betraf den Zugang der Frauen zu den Schulkommissionen, was der Souverän deutlich ablehnte. Erst 1959 fand die erste eidgenössische Abstimmung statt. Zwei Drittel der (männlichen) Stimmbürger verwarfen die Vorlage an jenem 1. Februar. Am 7. Februar 1971 hingegen sprach sich eine Zweidrittelmehrheit für die Einführung des Frauenstimmrechts aus. Es fehlte dabei keineswegs an öffentlichen Auseinandersetzungen. In den 1950er Jahren führten vier Kantone Konsultativabstimmungen unter den Frauen durch, die alle positiv ausfielen. Die Frauenorganisationen wandten zudem vielfältige und zahlreiche Strategien an: Sie plädierten nicht nur für eine Verfassungsänderung, sondern schlicht auch für deren Neuinterpretation, und sie versuchten den Weg über die Reform der Stimmrechtsgesetzgebung, um nicht auf die schwer zu erhaltende Mehrheit einer Volksabstimmung angewiesen zu sein. Sie griffen auch zu verschiedenen politischen Praktiken: 1929 reichten sie eine Petition mit rund 250.000 Unterschriften ein, wovon immerhin rund 80.000 von Männern stammten, eine Zahl, die damals für die Einreichung einer Initiative gereicht hätte. Die Eingabe wurde jedoch vom schweizerischen Bundesrat sang- und klanglos ‚schubladisiert'. Frauenorganisationen betrieben zudem ein intensives Lobbying der Parlamentarier, führten Meinungs- und Plakatkampagnen durch, hielten Vorträge und publizierten Pamphlete und wissenschaftliche Publikationen. Manchmal, doch eher selten, griffen sie auch zur Provokation. Einmal streikten sogar die Basler Lehrerinnen zum Protest gegen die Ablehnung des Frauenstimmrechts im Jahre 1959. Außerdem

engagierten und exponierten sich zahlreiche Männer im Lauf des 20. Jahrhunderts zugunsten des Anliegens, sei es mittels parlamentarischer Motionen,[7] juristischer Gutachten oder sogar als Präsidenten von Stimmrechtsvereinen.

Der Beitrag profitiert vom imposanten internationalen und nationalen Forschungsstand zur Geschichte des Frauenstimmrechts.[8] Ich stütze mich zudem auf bildliche Quellen, auf Dutzende von Plakaten zu lokalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungskampagnen zum Frauenstimmrecht, die ich zu thematischen Serien zusammengestellt habe.[9] Deren Geschlechterrepräsentationen geben Aufschluss darüber, was mit der durch den weiblichen Zugang zu den politischen Rechten notwendigen Wiederkonfigurierung der Demokratiekonzeption und -praktiken geschlechter- und machtpolitisch auf dem Spiel stand. Als meines Erachtens markanteste Erkenntnis – dies sei hier vorweggenommen – geht aus den visuellen Darstellungen der Abstimmungskampagnen um das Frauenstimmrecht hervor, dass in diesen Auseinandersetzungen um die Neudefinition des Staatsbürgers, oder in Schweizer Terminologie des „Stimmbürgers", auch die Befürworterinnen und Befürworter sich schwer damit taten, Frauen als aktive und autonome politische Subjekte zu repräsentieren.

Politische Plakate gehören zur Bildgattung der Propaganda.[10] Es handelt sich um normativ aufgeladene Sinngebungen und Handlungsanweisungen, deren Inhalte oder Aussagen simplifiziert sein müssen, um vom Betrachter, der in diesem Fall als männlich gedacht ist,[11] sofort rezipiert und kontextualisiert zu werden. Entsprechend zielt ihr visueller Diskurs auf den Kern einer Argumentation oder Position, die Polyvalenz von Bildern wird möglichst vermieden. Propagandistische Bilder dienen der Steuerung der Subjektivität.[12] Sie sollen den Betrachter zu einem bestimmten Handeln animieren, und dafür mobilisieren sie häufig Emotionen. *Wie* die Betrachterin/der Betrachter ein Bild ‚liest', ist freilich von ihren/seinen mentalen Dispositionen abhängig. Darauf hat bereits John Berger hingewiesen.[13] Die Geschichtswissenschaft ist schon länger davon abgerückt, Bilder als autosemantisch zu verstehen, also davon auszugehen, dass sie ohne Text und Kontext verständlich sind. Die Sinngebung ist nicht einfach etwas Gegebenes, sondern wird sowohl durch die Bildproduzentinnen und -produzenten, Betrachterinnen und Betrachter hergestellt. Sie ist eng mit „den epistemischen Praktiken sozialer Akteure" verschränkt.[14] Um diese zu untersuchen erweist sich eine ‚Übersetzung' der visuellen Diskursanalyse von Michel Foucault als methodologisch hilfreich. Laut Cornelia Renggli sucht eine solche nach Regelhaftigkeiten in Bildserien und „wie dabei Selbstverständlichkeiten hergestellt wurden".[15] So ist etwa zu fragen, welche Motive und Bildgruppen „assoziativ über formale und stilistische Ähnlichkeiten miteinander in Beziehung gesetzt werden" und welche Sinngebungen daraus hervorgingen.[16] Dieser Ansatz schließt andere Analysemethoden keineswegs aus. So etwa die Segmentanalyse des

einzelnen Bildes, die Roswitha Breckner im Rahmen der interpretativen Soziologie entwickelt hat und die von den (präsentativen) Einzelelementen auf den (diskursiven) Sinnzusammenhang schließt.[17] Dabei ist genauso zu fragen, was darstellbar ist, als auch was hingegen nicht abgebildet wird.

Mein Beitrag versteht sich nicht als eine Geschichte politischer Theorien und Ideen, sondern als eine Geschichte politischer Praktiken. Er konzentriert sich auf die Betrachtung der diskursiven Möglichkeitsbedingungen und politischen Handlungskontexte der Schweizer Stimmrechtsbefürworterinnen und -befürworter. Wenn sich die Auseinandersetzungen um die Geschlechterordnung drehten, so handelte es sich ebenso um den Widerstreit zwischen verschiedenen Demokratiekonzeptionen. Zu Recht hat die Historikerin Anne-Sarah Bouglé-Moalic in Bezug auf den *„retard français"* in der Einführung des Frauenstimmrechts den Standpunkt vertreten, dass es sich nicht nur um eine Geschlechterfrage, sondern ebenso um eine politische Frage handelte. Die Kategorie Geschlecht allein erkläre weder die Dauer des weiblichen Ausschlusses von den staatsbürgerlichen Rechten noch den Zeitpunkt ihrer Gewährung, es seien auch politische Faktoren zu berücksichtigen.[18] Weniger überzeugend erscheint allerdings ihre Aussage, dass anfänglich, und zwar im 19. Jahrhundert, der Geschlechterfaktor dominierte, dieser jedoch im 20. Jahrhundert allmählich zugunsten des politischen zurückgetreten sei. Die beiden Elemente scheinen mir nicht trennbar. Im Gegenteil gehe ich davon aus, dass Geschlecht das Politische, wenn auch in wechselndem Ausmaß, stets durchzogen hat, als Repräsentation kultureller Ordnung, als Gradmesser sozialer Hierarchien, als Instrument taktischer Manöver, als Austragungsort politischen Handelns, als reales und symbolisches Machtfeld. Ich gehe dabei nicht von einer unverrückbaren Demokratiekonzeption aus, sondern von deren historisch situierten Ausformungen. Gängige Argumentationsmuster wie die der unvermeidbaren ‚Kosten' der direkten Demokratie gegenüber einem parlamentarischen System, der Ursprung der Schweizer Demokratie in der Landsgemeinde und die prägende Rolle des Konzepts des „Bürger-Soldaten" müssen demnach problematisiert und historisiert werden. In der Tat gilt es dabei die Erklärungen der historischen Akteurinnen und Akteure kritisch zu befragen, sie auf ihren historischen Kontext zurückzuführen und als Ergebnis von politischen Kräfteverhältnissen zu lesen, statt sie unkritisch zu übernehmen und damit die Produkte der Geschichte zu naturalisieren. Der Frühneuzeithistoriker Olivier Christin hat kürzlich darauf hingewiesen, dass es keine lineare Geschichte des Stimmrechts geben kann.[19] Man findet keinen allgemeinen Sockel der Demokratie, der sich allmählich und regelmäßig entfaltet, um stets neue Kategorien von Aktivbürgern zu erfassen, von den Armen über die Frauen bis hin zu bestimmten Ausländergruppen. Die Auseinandersetzungen um das Frauenstimmrecht in der Schweiz zeigen das in aller Deutlichkeit: Wer wann wie mitreden darf, ist letztlich eine Frage von politischen Kräfteverhältnissen und etablierten Machtpositionen, die erst dann aufgegeben werden, wenn ihnen die Legitimationsbasis abhanden gekommen ist oder sie nicht mehr funktional sind.

2. Der Effekt soziokultureller Konstrukte

Das von der Geschlechterforschung wohl am intensivsten erforschte Legitimationsmuster betrifft die seit der Aufklärung unterschiedlichen diskursiven Funktions- und damit Statuszuschreibungen an Frauen und Männer.[20] Auch für die Schweiz gilt: Die angeblich natürliche Geschlechterdifferenz und -ordnung zieht sich argumentativ sowohl im 19. als auch im 20. Jahrhundert durch sämtliche Auseinandersetzungen um das Frauenstimmrecht. Trotz aller intellektuellen Kunststücke und rhetorischen Nuancen erweisen sich die Stellungnahmen im Grunde als simpel. Sie drehen sich stets um die Definition der jeweiligen gesellschaftlichen Rollen von Frauen und Männern, ihre angeblich biologischen Differenzen und die daraus abgeleitete Staats- und Familienkonzeption. „Womanhood itself is a disqualification for citizenship."[21] Wie Carole Pateman festgestellt hat, wurde Weiblichkeit selbst zum Faktor der Exklusion aus der Politik. Die Einführung des angeblich universellen Stimmrechts 1848 basierte auf der Prämisse, dass im Prinzip alle Männer zur Ausübung politischer Rechte fähig seien, alle Frauen hingegen nicht.[22] Von den zwei Restriktionskriterien für die politischen Rechte (Vermögen und Fähigkeit), die Karl Braunias in seiner vergleichenden Untersuchung der parlamentarischen Systeme Europas erwähnt, lehnten die Schweizer Verfassungsgeber das Zensuswahlrecht ab.[23] Hingegen, so kann man sagen, blieb bis 1971 de facto ein „Kapazitätswahlrecht" auf der Basis von Geschlecht in Kraft.

Legitimationsstrategisch wirkte hinter dieser Exklusion die Biologisierung und damit einhergehend die Naturalisierung der Geschlechterdifferenz. Doch woran misst man die ‚weibliche Natur'? Gemäß der Sprache der gegnerischen Abstimmungsplakate zeigte sich Weiblichkeit primär in der Mutterschaft, eine gesellschaftliche Funktion, die mit der Ehe einherging und die keine weitere Beschäftigung neben sich duldete. Der Schritt in die Politik führte daher zu schlechten Müttern. (Abb. 1–3)

Mutterschaft erforderte zudem von den Frauen andere Qualitäten als jene der Politik. In Verbindung mit einer gewissen, biologisch bedingten Schwäche offenbar emotionaler Art folgte daraus für die Gegner, dass die Frauen vor der Politik geschützt werden müssten, denn sie würden deren Anforderungen nicht standhalten. Die Frau galt intellektuell als fragil, denn, weniger rational als der Mann, sei sie durch die politischen Parteien sehr viel leichter beeinflussbar. (Abb. 4–6) Poli-

Abb. 1–3: Die Plakate stammen aus lokalen Abstimmungen aus den Jahren 1920 (Abb. 1, Basel und Zürich, Plakatsammlung Museum für Gestaltung Zürich) sowie aus dem Jahr 1946 (Abb. 2, vom Basler Graphiker Donald Brun, Graphische Sammlung, Schweizerische Nationalbibliothek und Abb. 3, Plakatsammlung Museum für Gestaltung Zürich vom Zürcher Graphiker Hugo Laubi, der zahlreiche Plakate für die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zeichnete). Mit unterschiedlich drastischen Bildern und mehr oder weniger abstrakten Assoziationsketten kommunizieren sie die Botschaft, dass Politik für Frauen mit der Vernachlässigung und Verwahrlosung der Kinder einhergeht, Mutterschaft und Stimmbürgerschaft also nicht kompatibel sind. (Der Text von Abb. 3 lautet: „Mutter, wann kommst du heim?") Rot ist prominent und strategisch eingesetzt, nicht nur ist es die Farbe der Nein-Parole, rot unterstreicht auch jeweils das zentrale sprachliche respektive visuelle Motiv: „Die Mutter treibt Politik", den von einer Fliege besetzten, unreinen Schnuller, das Kleid des vernachlässigten Mädchens.

Abb. 4–6: Abb. 4 und 5 zu kantonalen Abstimmungen in Genf 1940 und 1946 stammen vom rechtsradikalen Graphiker Noël Fontanet (Bibliothèque de Genève). Abb. 6, anonym, stammt vom Basler Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht anlässlich der eidgenössischen Abstimmung von 1959 (Museum für Gestaltung, Zürich). Allen drei gemein ist die Aussage, dass Frauen durch die Politik, respektive durch Parteien in ihrer Integrität gefährdet seien.

tik ginge daher bei Frauen mit dem Verlust der Weiblichkeit einher. Politisierende Frauen würden vermännlicht werden. Das sei schließlich auch der Grund, weshalb sehr viele Frauen das Stimmrecht gar nicht wollten. (Abb. 7)

Abb. 7: Kanton Bern 1968. Interessant ist die Verknüpfung von Modernität, Eleganz und Urbanität durch die modische Kleidung der jungen Frau mit dem damals schon nicht mehr mehrheitsfähigen Postulat gegen das Frauenstimmrecht. Die Abstimmung verlief mit 52,1 % Ja-Stimmen positiv. Waren 1959 die Kantone Waadt und Neuchâtel mit der Annahme des Frauenstimmrechts vorausgegangen, folgte 1966 Basel-Stadt als erster Deutschschweizer Kanton. (Graphische Sammlung, Schweizerische Nationalbibliothek, Bern)

Wie auch immer: Irgendwie resultierte aus diesem Denkschema mit großer Regelmäßigkeit der Schluss, die ‚weibliche Natur' sei mit der staatsbürgerlichen Partizipation inkompatibel. Mit der Illustration der Varianten dieses Narrativs ließen sich Bände füllen, weshalb wir es hier – auch angesichts des breiten Forschungsstands – bei einem knappen Resümee der Logik, wonach die (zugeschriebene) Funktion Recht(e) bedingt habe, bewenden lassen können.[24] Die vermeintlich natürliche Geschlechterdifferenz ließ den Bundesrat 1957 in seiner Botschaft zum Frauenstimmrecht in der Schweiz zu einer verwickelt vorsichtigen Semantik greifen, in der Pro-Argumente inhaltlich eher der Kontraseite zudienten. So erklärte die oberste Landesbehörde den „imbecillitas sexus", den „physiologischen Schwachsinn der Frau" zwar als überholt, suggerierte aber, dass es immer noch offen sei, ob die nach wie vor bestehenden Geschlechterdifferenzen nicht auch einen unterschiedlichen politischen Status rechtfertigen würden:

> „[Es] fragt sich, ob nicht die verbleibenden Unterschiede zwischen Frau und Mann so erheblich sind, dass der Ausschluss der Frau vom Stimmrecht auch weiterhin mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbart werden kann, und ob nicht Rücksichten auf das Wohl der Gesamtheit der verlangten Neuerung selbst dann entgegenstehen würden, wenn diese unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit begründet wären." [25]

Solche und andere gouvernementale Positionierungen in der erwähnten Botschaft (nicht zuletzt die Tatsache, dass zuerst die Gegenargumente und erst dann die Pro-Argumente aufgeführt werden) sind vor allem aufgrund ihres Zeitpunkts, Mitte des 20. Jahrhunderts, erstaunlich. Historisch handelt es sich aber um gewichtige Argumente, insofern als sie unbestreitbar die Überzeugung einer Mehrheit zum Ausdruck brachten, wenn sie auch schon im 19. Jahrhundert nicht unwidersprochen geblieben waren. Der komparatistische Blick zeigt, dass es sich dabei nicht um einen Schweizer Sonderfall handelt. Dualistische Geschlechterkonzepte boten zwar antifeministischen Gruppierungen und Vereinigungen schlagkräftige Parolen,[26] die Besonderheit des helvetischen „Falls" erhellen können sie aber nicht. Die Frage ist vielmehr, weshalb in anderen Ländern solche Differenzargumente längst ihren Realitätseffekt auf die politischen Rechte verloren hatten und offiziell delegitimiert waren, während sie in der Schweiz noch lange Wirkung zeitigten. Dazu nehmen wir nun die ereignisgeschichtliche Perspektive ein.

3. Der Opportunitätsfaktor Krieg

Anders als im Fall der beiden Nachbarländer Frankreich und Italien, die 1944 respektive 1945 mit der Rückkehr zur Demokratie als beinahe letzte große Länder Europas das Frauenstimmrecht einführten, lebten nach den Worten der Journalistin und Frauenrechtlerin Elisabeth Thommen die Schweizerinnen weiterhin als „Bürger zweiter Ordnung, [...] staatlich unter dem Diktat der Männer".[27] Der Übergang in die Nachkriegszeit verlief in der Schweiz nahezu reibungslos. Es bestand keinerlei Notwendigkeit, eine neue politische Macht symbolisch zu stabilisieren oder dank dem vermeintlichen Konservativismus der Frauen neue Mehrheiten durch die Erneuerung des Staatsbürgerpakts zu schaffen.[28] Den Hoffnungen der Stimmrechtsbefürworterinnen zum Trotz etablierte sich nach dem Krieg unter dem Konstrukt der „Geistigen Landesverteidigung" eine dezidiert konservative Orientierung, in der die Haltung prädominierte, die Schweiz habe den Krieg unbeschadet überlebt, weil sie sich gegenüber dem Ausland „eingeigelt" habe.[29]

Es scheint paradox, dass ausgerechnet in der kriegsverschonten Schweiz, in der die Männer nicht hatten kämpfen müssen, nach dem Zweiten Weltkrieg die normative Männlichkeit vermehrt mit Soldatentum assoziiert wurde.[30] Die (von der Geschichtswissenschaft heute widerlegte) Vorstellung war, der Erhalt der Unabhängigkeit des Landes und des bestehenden demokratischen Systems sei dem obligatorischen Militärdienst geschuldet, den die Männer mit der Mobilisation geleistet hatten.[31] Politisch war dies durch den Konsens der späten 1930er Jahre vorbereitet worden, der nun auch die Sozialdemokratie umfasste und die Integration der Armee

in die demokratische Gesellschaft förderte.[32] Nach dem Krieg begünstigten zudem vielfältige erinnerungspolitische Initiativen zur Heroisierung der Armee die Korrelation von Stimmrecht und Militärpflicht, respektive die Fähigkeit, Waffen zu tragen.[33]

Damit wurde die Denkfigur populär, das Schweizer Stimmrecht sei schon immer ein Korrelat der Wehrpflicht gewesen. Auch aus der erwähnten Bundesratsbotschaft von 1957 zur Einführung des Frauenstimmrechts geht dies deutlich hervor. Die Regierung entwickelte darin eine historische Erklärung für den weiblichen Ausschluss von den politischen Rechten. Laut Bundesrat gründete die Schweizer Demokratie auf der Tradition der Landsgemeinde, und an dieser dürften nur jene Bürger teilnehmen, die fähig seien, eine Waffe zu tragen. (Abb. 8)

Abb. 8: Landsgemeinde Appenzell Innerrhoden, negative Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts in Schul- und Kirchgemeinden [sic!], 26. April 1970. Die Inszenierung des Fotografen ist offensichtlich darauf bedacht, die weibliche Diskriminierung ins Bild zu setzen. Ältere Aufnahmen thematisieren hingegen eher die Ernsthaftigkeit, mit der die Teilnehmer sich den politischen Geschäften widmen und unterstreichen dabei Politik als männliche Performanz, aber auch vermutlich ungewollt, die Homosozialität dieser politischen Praktik. (Foto Keystone)

Mit oder ohne expliziten Bezug zur Wehrpflicht wurde immer wieder die Erklärung eines mittelalterlichen Ursprungs der modernen Schweizer Demokratie vorgebracht. Selbst die langjährige Präsidentin der *Association vaudoise pour le suffrage féminin* und erste Schweizer Rechtsanwältin, Antoinette Quinche, bezog sich 1954

in der *Revue française de science politique* wie selbstverständlich auf die Landsgemeinde:

> „Les difficultés particulières auxquelles se heurtent les femmes suisses sont dues sans aucun doute au régime de démocratie directe [...]. Ce régime est de tradition dans le pays." Und weiter: „Et lorsque, en 1848 la Confédération suisse se transforma en un Etat fédératif, la première constitution fédérale adopta tout naturellement la démocratie directe."[34]

Die Erklärung ist historisch gleich mehrfach falsch. Erstens vollzog sich der weibliche Ausschluss von den politischen Rechten Jahrzehnte vor der Einführung der direkten Demokratie in der Schweiz. 1848 sprachen sich die Radikalen und Liberalen auf nationaler Ebene just nicht für eine direkte Demokratie aus. Sie optierten explizit für eine parlamentarische Demokratie, eine repräsentative Demokratie, die allen männlichen Bürgern offen stand, die aber allen Staatsbürgerinnen verschlossen bleiben sollte.[35] Die direktdemokratischen Instrumente Referendum und Volksinitiative wurden erst 1874 respektive 1891 eingeführt. Zweitens erweist sich auch das Kontinuitätsargument von der Tradition der Landsgemeinde, an der nur die waffenfähigen Männer teilnahmeberechtigt waren, und deren angeblich identitätsstiftende Funktion für die moderne Schweizer Demokratie als diskursives Konstrukt, an dem die Regierung partizipierte. Sie aktualisierte und akzentuierte damit nach dem Zweiten Weltkrieg eine konservativ-patriarchale Nationskonzeption, die das Schweizer demokratische System allein auf die Tradition weniger Innerschweizer Kantone zurückführte, welche die politische Einrichtung der Landsgemeinde kannten, während die politischen Praktiken der urbanen und lateinischen Kantone ignoriert wurden. Schließlich wurde damit ein Modell erfunden, das es in Wirklichkeit in der Schweiz des Bundesstaats gar nie gegeben hatte: Kein männlicher Bürger wurde je wegen Dienstuntauglichkeit seiner politischen Rechte enthoben.[36] Der vermeintlich traditionelle Ursprung der schweizerischen Demokratie erweist sich folglich als Diskurseffekt der Militarisierung der schweizerischen Gesellschaft in den Jahren rund um den Zweiten Weltkrieg – eine Militarisierung, die über die Kriegsjahre hinaus in die Zeit des Kalten Kriegs reichte. Diese Entwicklung war für die Stimmrechtsaktivistinnen denkbar ungünstig. Sie verstärkte die weit verbreitete Überzeugung, das politische System der Schweiz sei einzigartig und unvergleichbar.

4. Die Unvergleichbarkeit der Schweizer Demokratie

Mit der zunehmenden Anzahl der Länder, die nach 1918 und insbesondere nach 1945 im Zuge eines europaweiten Demokratisierungsschubs das Frauenstimmrecht

einführten, drängte sich Zeitgenoss/inn/en der Vergleich der Schweiz mit anderen Staaten auf. Feministinnen setzten ihre Hoffnung in die statutarische Festschreibung des Gleichberechtigungsgrundsatzes durch die UNO in der Charta von San Francisco 1945. Die bereits zitierte Elisabeth Thommen stellte empört fest: „Diese Abschnitte [der Charta] werden in unserer Presse souverän – wozu wäre man sonst der Souverän! – überlesen."[37] Dazu passt, dass die Schweizer Regierung schließlich auf multilateraler Ebene den politisch isolationistischen Weg wählte und auf einen UNO-Beitritt verzichtete.[38] Das war ein Sieg des Sonderfalldenkens gegen den Universalismus, ein Sieg, der gleichzeitig die Idee der Unvergleichbarkeit des Schweizer demokratischen Systems stärkte und den Gegnern des Frauenstimmrechts argumentativ in die Hände spielte. Der Topos war nicht neu. Zitieren wir hier beispielhaft Bundesrat Heinrich Häberlin, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, der am 6. April 1930 in einem Vortrag auf der Davoser Hochschultagung meinte:

> „Wir können aber, wenn wir die Frage nach dem Frauenstimmrecht generell, ohne Rücksicht auf besonders gelagerte Fälle, stellen, nicht genug betonen, dass wir eben die Stimmabgabe so ins Auge fassen müssen, wie sie bei uns praktiziert wird. Wir dürfen unmöglich einfach andere Länder kopieren, sondern müssen unter Umständen sogar das Risiko auf uns nehmen, unmodern zu sein."[39]

Nach dieser Sichtweise legitimierten die etablierten und außerordentlichen demokratischen Partizipationspraktiken der Schweiz die demokratiepolitische Ausnahmeregelung für das weibliche Geschlecht. Die positive Konnotation des „Sonderfalls" begann erst in den 1960er Jahren im Kontext eines allgemeinen – nicht nur schweizerischen – gesellschafts- und außenpolitischen Wandels zu schwinden. In Zeiten der Mitwirkungsansätze der Schweiz bei der Europäischen Freihandelsassoziation, ihres Vollbeitritts in den Europarat 1963 und der Anfänge der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit der Schaffung des Dienstes für technische Zusammenarbeit zur finanziellen und technischen Unterstützung der Dritten Welt 1961 konnte es den Schweizer Behörden nicht mehr gleichgültig sein, welches Image die Schweiz im Ausland hatte. So meinte der Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements (der Schweizer Außenminister), Friedrich Traugott Wahlen, Ende 1965 in einem Schreiben an eine Frauenstimmrechtsgegnerin, „durch die Berichte meiner Botschaften, durch das Lesen der ausländischen Presse, durch Gespräche mit wichtigen Besuchern weiß ich, in welchem Masse das Fehlen des Frauenstimmrechtes und die Ausnahme-Artikel[40] dem Ansehen unseres Landes abträglich sind. Da nützt alles Erklären unserer besonderen Verhältnisse nichts".[41] Er folgerte, „im Gegensatz zu manchem anderen Sonderfall können wir [...] auf diesen Sonderfall

Schweiz nicht stolz sein".[42] Selbst für diesen Vertreter *der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei* (BGB) (heute *Schweizerische Volkspartei*, SVP) im Bundesrat konnte die Schweiz ab der zweiten Hälfte der 1960er Jahre nicht mehr als internationales demokratiepolitisches Modell gelten, solange den Frauen die politische Gleichberechtigung als Stimmbürgerinnen verweigert wurde.[43]

Allerdings schien es noch Mitte 1968 (im „Jahr der Menschenrechte") so, als ob Worte und Taten auseinanderklafften. Der Bundesrat war nämlich bereit, die Europäische Menschenrechtskonvention mit einer Reihe von Vorbehalten zu unterzeichnen, was den Status quo in Sachen Frauenstimmrecht bedeutet hätte. Nach verschiedenen Zwischenspielen legte der Bundesrat Ende 1969 schließlich dennoch seine Botschaft zur Einführung des Frauenstimmrechts vor. Im Februar 1971 stimmten zwei Drittel der Stimmbürger zu. Dass es dazu kam, ist ein Stück weit auch das Verdienst der Neuen Frauenbewegung, welche die offizielle Feier zum 75jährigen Jubiläum des Zürcher Stimmrechtsvereins Ende 1968 provokativ gestört und damit alte Kämpferinnen zu neuen Aktionsformen animiert hatte. Ihr „Marsch nach Bern" (eigentlich eine Demonstration auf dem Bundesplatz) im März 1969, von heftigen internen Diskussionen begleitet und von einem Teil des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht abgelehnt, hatte große mediale Aufmerksamkeit sowie viel Goodwill in der Bevölkerung erregt.

5. Die Handlungsmöglichkeiten und der Impakt sozialer Bewegungen

Seitens der Politikwissenschaft wird immer wieder darauf hingewiesen, dass das politische System der Schweiz besonders wandlungsresistent ist. Politische Reformkräfte haben es schwer. Dies bekamen auch die Aktivistinnen für das Frauenwahlrecht zu spüren. Der Föderalismus fragmentierte ihren politischen Handlungsraum und limitierte ihre Mobilisierungskapazität.[44] Dazu kam, dass die Gefahr eines Referendums auch seitens der Parteien und der kantonalen wie der föderalen Regierungen den Reformwillen bremste.

In der Tat blieb die Zahl der Aktivistinnen klein. Der *Frauenstimmrechtsverband* zählte nie mehr als einige Tausend Mitglieder, was in etwa 0,3 bis 0,4 Prozent der erwachsenen Schweizerinnen entsprach.[45] Hinderlich waren auch die sprachlichen, konfessionellen, kulturellen und weltanschaulichen Differenzen und Spaltungen innerhalb der Frauenbewegung, etwa in der Frage, ob das Stimmrecht integral oder partiell sein solle, ob Frauen zuerst mehr Pflichten für Öffentlichkeit und Staat erfüllen sollten, bevor sie Rechte fordern durften, oder ob – im Gegenteil – die politischen Rechte durch die auch von Frauen erfüllten staatsbürgerlichen Pflichten, etwa als Steuerzahlerinnen, begründet würden, und sogar in der Frage, ob das Stimmrecht anfänglich nach meritokratischen Kriterien den gebildeten Frauen vorbehalten werden sollte.

Der normative Rahmen, in welchem die Schweizer Vertreterinnen des Frauenstimmrechts ihre politischen Kampagnen führten, ist sowohl diskursiv als auch praktisch als äußerst restriktiv zu bezeichnen. In der kleinräumigen und dezentralisierten Schweiz schien die öffentliche Ordnung bis in die 1960er Jahre sehr schnell einmal gestört. Gewisse Aktionsformen wurden kaum toleriert. Dieser enge Rahmen färbte auf die Art des politischen Aktivismus ab. Streiks und laute, ungeordnete, ja gewalttätige Demonstrationen wurden in der Regel gesellschaftlich stigmatisiert und nicht selten mit Polizeigewalt unterdrückt. Die Frauenbewegung bediente sich entsprechend bei ihren Auftritten einer moderaten Sprache und verzichtete, von wenigen Ausnahmen abgesehen, vor allem zwischen den 1930er und 1950er Jahren auf unkonventionelle oder gar radikale Aktionen. So reichten die Bernerinnen am 17. Mai 1945 vermutlich als Zeichen ihres Patriotismus eine Petition mit 50.000 Unterschriften für die Einführung des Stimmrechts in Begleitung von Trachtenfrauen ein. Und die *Zürcher Frauenzentrale*, einer der größten lokalen Dachverbände von Frauen, lehnte Demonstrationen, Umzüge oder sogar Streiks kategorisch ab. Eine Ausnahme machte die Zürcher Frauenzentrale erst bei den ab 1959 durchgeführten Fackelzügen zum Frauenstimmrecht. Noch 1954 rief sie sogar zur Ablehnung der Initiative der *Partei der Arbeit* (PdA), wie sich die Kommunistische Partei der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg nannte, auf, da sie von der falschen Seite komme. Die PdA hatte das Frauenstimmrecht auf Kantons- und Gemeindeebene verlangt.[46] Mit wachsender Hochkonjunktur, zunehmender weiblicher Erwerbsbeteiligung und allmählichem soziokulturellem Wandel ab Ende der 1950er Jahre begannen sich die Modi der oppositionellen politischen Aktionen zu radikalisieren. Der Basler Lehrerinnenstreik am 3. Februar 1959 als Protest gegen die Ablehnung des Frauenstimmrechts bei der ersten eidgenössischen Abstimmung ist ein Beispiel dafür. Die Aktion enthielt sich zwar kämpferischer Streikpraktiken und die Beteiligten blieben an besagtem Tag diskret zuhause beziehungsweise beließen sie es bei einer gemeinsamen öffentlichen Erklärung, lösten aber nicht minder heftige Reaktionen aus. Gleichwohl brachten sie auch die Diskussion um die zu jenem Zeitpunkt längst schon demokratiepolitische Anomalie und eine gewisse Radikalisierung der Frauenbewegung in Gang.[47] Im Lauf der 1960er Jahre erweiterte sich das Handlungsrepertoire der Frauenbewegung, die Protestformen und die Sprache wurden offensiver. Doch erst das Entstehen der Neuen Frauenbewegung sprengte die eng begrenzten Handlungsformen und Spielräume von Protestbewegungen in der Schweiz. Anlässlich des „Marsches auf Bern" sind auf Fotos sogar elegante ältere Damen mit Trillerpfeifen zu sehen oder Frauen, die in wenig damenhafter Art einfach durch die Finger pfeifen! (Abb. 9)

Abb. 9: Der „Marsch auf Bern" mit Pfeifkonzert vor dem Bundeshaus, Frühling 1969.[48]

6. Die Performanz von Männlichkeit in der Schweizer Demokratie

Wenn vorhin von einer demokratiepolitischen Anomalie gesprochen wurde, so reflektiert diese Aussage einen modernen gleichstellungspolitischen Standpunkt, nicht aber die Sicht einer Mehrheit der historischen Akteure auf die schweizerische Demokratie. Anders als in anderen Ländern erschienen die Gegner des Frauenstimmrechts nicht als Gegner der Demokratie. Die Demokratie war in der Schweiz mit der Gründung des Bundesstaats vergleichsweise früh etabliert. Zu ihren Grundfesten zählte das ‚allgemeine' Stimmrecht, das wie selbstverständlich Männer inkludierte und Frauen exkludierte. Männlichkeit und politische Rechte waren seit 1848 eng korreliert. Damit entfiel in der Schweiz (wie auch in Frankreich) für Männer die Notwendigkeit von Allianzen mit der Frauenbewegung, um für ihr eigenes Stimm- und Wahlrecht zu kämpfen.[49]

Die politischen Rechte waren für die Männer vorhanden und zudem im Vergleich zu anderen Ländern mit ‚Mehrwert' dotiert. Die direkte Demokratie auf Gemeinde- und ab 1874 mit dem Referendums- und 1891 mit dem Initiativrecht auch auf Bundesebene machte die Schweizer Demokratie im Selbstverständnis der Zeitgenossen zu etwas Besonderem, sie war symbolisch sozusagen mehrfach hoch bedeutsam. Während in anderen Ländern die Macht bei den Parlamentariern, bei den Volksvertretern läge, gehöre sie in der Schweiz wirklich dem Volk – so der

Tenor. Die Schweizer staatsbürgerlichen Rechte waren nicht nur anspruchsvoller als anderswo, sie umfassten auch mehr Entscheidungs-, also Machtbefugnisse.

Dem weiblichen Geschlecht dieselben Rechte zuzugestehen bedeutete folglich Macht abzugeben. Wie Alois Grendelmeier, der Vertreter des *Landesrings der Unabhängigen*, 1951 in einer vorberatenden Nationalratskommission klipp und klar sagte: „Es gibt nur einen einzigen Grund gegen das Frauenstimmrecht zu sein – aus Angst Macht zu verlieren."[50] Weibliche Macht im Bereich des Politischen, das illustrieren zahlreiche Plakate, wurde als Bedrohung erlebt. Zeigten die frühen Bilder noch hässliche ‚Mannweiber', wurden sie später abstrakter. Die *visual literacy* der Betrachter hatte sich offenbar erhöht. 1946, bei den Abstimmungen in Zürich und Basel-Stadt, genügte es, zusätzlich zum eindeutigen Text einen Teppichklopfer vor dunklem Hintergrund zu zeigen. (Abb. 10) Kleininserate waren weniger subtil, wie die von der kommunistischen *Partei der Arbeit* gesammelte Propaganda zur Basler Abstimmung von 1946 zeigt: eine Seite, die sie ihren „verehrten Lesern und Leserinnen" dringend empfahl, sorgfältig „für unsere Nachkommen" als „äußerst interessantes, doch unverständliches Kulturdokument aus der Zeit ihrer Urahnen" aufzubewahren. So heißt es dort zum Beispiel: „Nur im Hosensack die Faust kannst Du in Zukunft machen, wenn Du jetzt der Urne fern bleibst!" Denn in Basel lebten 16.000 Frauen mehr als Männer. Ein weiteres Inserat machte mit der rhetorischen Frage „Wollen wir den Frauen gleich auch die Mehrheit geben?" die Folgen dieses Gesetzes der Zahl deutlich.[51]

Wie Ben Griffin für Großbritannien gezeigt hat, wurde Männlichkeit nicht nur durch den Ausschluss von Frauen von den Orten des Politischen hergestellt, sondern auch performativ durch die politische Praxis selbst.[52] War im viktorianischen England das Parlament der institutionelle Ort des Politischen, beschränkte sich dieser in der Schweiz nicht auf die national- und ständerätliche Bühne. Die Performanz

Abb. 10: Abstimmungen Zürich und Basel-Stadt 1946. (Anonym, Auftraggeberin: Kantonal-Zürcherisches Komitee gegen das Frauenstimmrecht, Museum für Gestaltung Zürich)

von Männlichkeit im staatsbürgerlichen Handeln stand grundsätzlich allen Schweizer Männern offen. Der sonntägliche Urnengang bestätigte jeweils jedem Schweizer Mann sein Geschlecht. Während Frau und Kinder draußen warteten (oder zuhause blieben), konnte der Mann über die Geschicke des Staates mitentscheiden und danach diesen staatsbürgerlichen Akt mit anderen Männern begießen.

Der unmittelbarste Ort des politischen Handelns war nach 1848 aber die Gemeindeversammlung. Sie war auch der Ort, wo sich die politischen (wie auch andere) Interessen der sozialen Gruppen und Individuen, die sozialen Hierarchien und die lokalen Kräfteverhältnisse am unmittelbarsten äußern durften. Die Gemeinde stellt einen politisch-sozialen Raum dar, in welchem die partikulären Interessen im Unterschied zu übergeordneten politischen Ebenen deutlich weniger allgemeinen strategischen Zielen folgen, sondern sehr direkt, kaum mediatisiert zum Ausdruck kommen.[53] Die soziale Ordnung ist darin nahezu eins zu eins gespiegelt: Männer, auch wenn sie nicht alle gleichgestellt sind, gehören dazu, Frauen nicht. Eine Öffnung gegenüber zusätzlichen, neuen Interessen wie eben jenen der Frauen stößt dabei auf harten Widerstand. (Abb. 11)

Abb. 11: Paul Senn (1901–1953): Gemeinderatssitzung von Walterswil (Emmental) 1938. (Bernische Stiftung für Fotografie, Film und Video, Kunstmuseum Bern, Depositum Gottfried Keller-Stiftung. Copyright Gottfried Keller-Stiftung, Bern)

Es stellt sich die Frage, ob sich der Schweizer „Sonderfall" also letztlich auf das konservative Stimmvolk an der Basis und auf die direkt-demokratischen politischen Praktiken in den Kantonen zurückführen lässt. Ganz so ist es nicht. Die Regierung und das eidgenössische Parlament haben sich kaum frauenfreundlicher gezeigt.[54] Dasselbe gilt für das Bundesgericht. Keine dieser zentralen Gewalten war je bereit, auf den Vorschlag einer Neuinterpretation der Verfassung einzugehen oder die Gesetzgebung zu den staatsbürgerlichen Rechten im Sinne der Gleichheit zu modifizieren.[55] Der schweizerische Bundesrat ließ sich sogar über 30 Jahre Zeit, um den von zwei Parlamentariern 1918 geforderten Bericht zum Frauenstimmrecht zu produzieren. Und als dieser Bericht dann 1951 endlich vorlag, umfasste er ganze fünfzehn Seiten und resümierte, dass es noch zu früh sei, „um über die materielle Frage zu entscheiden, ob das Frauenstimm- und Wahlrecht einzuführen" sei.[56] Die Landesregierung schob die Verantwortung in dieser Frage gar den Kantonen und Gemeinden zu. Sie sollten als erste das Frauenstimmrecht einführen.

Zur sozialräumlich exklusiv gedachten Geschlechterordnung des Politischen gehörte eine hierarchische Sichtweise der familiären Sphäre mit dem Mann als

Abb. 12: Abstimmungsplakat Neuchâtel 1919 von A. Maurer (Abstimmung vom 29. Juni, die erste in der Schweiz zur Einführung des „integralen" Frauenstimmrechts, d. h. einer vollen politischen Gleichstellung). Das in düsterem Braun und Schwarz gehaltene Plakat im Comicstil gibt keine verschriftlichte Abstimmungsparole, macht jedoch die behaupteten Gefahren einer Annahme des Frauenstimmrechts bildlich überaus deutlich. Der sichtlich überforderte Vater mit dem Kleinkind und den zwei weinenden Knaben im Vordergrund zeigt drastisch „Ce qu'on risque" – „Was uns [Männern] droht". Die missliche Lage des Vaters wird durch die Kontrastierung mit der glücklichen Familie im Ist-Zustand („Ce qu'on a" – „Was wir haben") unterstrichen. Das kleine Bild auf der linken Seite zeigt zudem, welcher Frauentypus den Männern mit der Annahme des Frauenstimmrechts droht. (Bibliothèque de la Ville de la Chaux-de-Fonds, collection iconographique, AF-D567)

Familienoberhaupt, entsprechend dem schweizerischen Zivilrecht zwischen 1912 und 1987. In den Augen der Gegner war mit dem Zutritt der Frauen zur Politik eine Störung der Familienordnung zu erwarten. Die Kampagnenplakate sprechen diesbezüglich eine deutliche Sprache: Das Frauenstimmrecht werde die Geschlechterrollen umkehren, so das erste bekannte Abstimmungsplakat von 1919 aus dem Kanton Neuenburg. (Abb. 12)

Es dürfte sich um die einzige Darstellung eines Mannes in einer Kinder betreuenden Funktion, eines leidenden, überforderten Vaters, handeln. Später verzichtete man auf eine derart direkte Darstellung von umgekehrten Geschlechterrollen. Stattdessen betonten die Gegner mit starken symbolhaften Darstellungen die Verletzung der Mutterpflichten durch politisierende Frauen – eine bereits erwähnte Argumentationsfigur. Zudem rückte auch das Argument in den Vordergrund, das Stimmrecht würde die Familie entzweien. Eine eigenständige weibliche Meinung schien mit dem geltenden Familienmodell nicht kompatibel.

Mit solchen Widerständen konfrontiert, bemühte sich die Stimmrechtsbewegung, den Befürchtungen durch diskursive Zurückhaltung Rechnung zu tragen, wie ihre Argumentationsweise zeigt. Entsprechend verwendeten die Aktivistinnen und wenigen Aktivisten, jedenfalls nach dem Zweiten Weltkrieg, nur selten die Semantik von Gleichheit und Rechtsansprüchen. (Abb. 13)

Stattdessen sprachen die Befürworterinnen und Befürworter des Frauenstimmrechts von Gerechtigkeit.[57] Auch Hinweise auf einen möglichen Machtverlust der Männer wurden von dieser Seite vermieden. Auf den Plakaten wurde die Gewährung des Stimmrechts vielmehr als Zeichen des männlichen Goodwill, ja als ‚Geschenk' und als Akt der Galanterie und Ritterlichkeit präsentiert, für das die Frauen dankbar sein würden. (Abb. 14–16)

Abb. 13: Mit seiner Argumentation, dass Pflichten auch Rechte nach sich ziehen müssen, stellt das Plakat der Association genevoise pour le suffrage féminin aus dem Jahr 1940 eine der wenigen diesbezüglichen Ausnahmen dar. (Pierre Chavannes, Graphische Sammlung, Schweizerische Nationalbibliothek, Bern)

Abb. 14–16: Eidgenössische Abstimmung 1959, von Jürg Spahr (Abb. 14) und Celestino Piatti (Abb. 15), beide Kanton Basel, und Eidgenössische Abstimmung 1971, Kanton Schaffhausen. (Abb. 16) Plakatsammlung, Museum für Gestaltung Zürich und Plakatsammlung der Schule für Gestaltung Basel

Gegen das hierarchische Familienmodell setzten die Befürworterinnen und Befürworter das partnerschaftliche. Mann und Frau arbeiten zusammen auf dem Feld, Mann und Frau gehen zusammen abstimmen. Hingegen finden sich fast keine individuellen visuellen Repräsentationen der „Stimmbürgerin". Die Frau als autonomes und aktives politisches Subjekt, als eigenständige Staatsbürgerin zu denken machte offenbar Schwierigkeiten. Die zwei Ausnahmen, die ich gefunden habe, stammen beide von der *Partei der Arbeit*. (Abb. 17 und 18)

Abb. 17: Die Frau auf dem Plakat der baselstädtischen Partei der Arbeit (Kommunistische Partei) zur Abstimmung von 1946 stammt vom Plakat zum Film „S'Vreneli am Thunersee" (1936). Es handelt sich um Lotti Geissler, die 1947 Friedrich Dürrenmatt heiratete. Ironischerweise für die als Umsturzpartei verfemte PdA und das als modern-urban geltende Frauenstimmrecht, aber hier kaum sichtbar, trägt sie eine Tracht. (Hermann Eidenbenz, Graphische Sammlung, Schweizerische Nationalbibliothek, Bern)

Abb. 18: Das Plakat zur ersten eidgenössischen Abstimmung 1959 zeigt nicht nur eine moderne, androgyn wirkende Frau, es verweist auch auf das Frauenstimmrecht als ein „Recht". (Bibliothèque de Genève)

7. Das Spiel der politischen Strategien

Zuletzt schlage ich eine Interpretation vor, die sich auf das Schweizer Konkordanzsystem bezieht und sich nicht direkt aus schriftlichen oder visuellen Quellen belegen lässt. Der Begriff „Konkordanz" bezeichnet den sich in der Zwischenkriegszeit formierenden politischen Entscheidungsmechanismus, der nicht auf dem Mehrheitsprinzip basierte, sondern auf gütlichem Einvernehmen und breit abgestützten Kompromisslösungen zwischen den politischen Kräften.[58] Markantester Bestandteil der Konkordanz war die sich seit 1891 mit dem Eintritt eines ersten katholisch-konservativen Parteivertreters allmählich formierende Mehrparteienkoalition auf Regierungsebene. Sie fand 1959 mit der Bildung einer Allparteienregierung ihren Abschluss, als auch der Sozialdemokratie eine Regierungsvertretung eingeräumt wurde, die annähernd im Verhältnis zu ihrer Parteienstärke stand. Bis 1943 war die *Sozialdemokratische Partei* im Schweizerischen Bundesrat nicht vertreten, obschon sie 1928 (nach der Einführung des Proporzsystems 1919) zur wählerstärksten Partei geworden war und seither auch eine Regierungsbeteiligung befürwortet hatte.

Die *Freisinnig-Demokratische Partei* spielte historisch im politischen System der Schweiz die zentrale Rolle. Auf nationaler Ebene hatte die Partei des Liberalismus von 1848 bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts eine hegemoniale Regierungsposition inne, trotz der sukzessiven Abgabe von Regierungssitzen an andere Parteien, die allerdings bis 1943 alle bürgerlich waren. Erst 1959, mit der so genannten ‚Zauberformel', die eine proportionale Regierungsvertretung aller vier großen Parteien festlegte, verlor sie die Mehrheit im Schweizer Bundesrat.

Der *Freisinn* – so die übliche Kurzbezeichnung – hätte es somit prinzipiell in der Hand gehabt, immer wieder Gesetzesvorschläge zur Einführung des Frauenstimmrechts ins Parlament zu bringen. Zusammen mit den Sozialdemokraten und dem Landesring der Unabhängigen als parlamentarische und für Erstere ab 1943 auch als gouvernementale Allianzpartner hätten dafür vermutlich sogar Erfolgschancen bestanden. Beide Parteien befürworteten das Frauenstimmrecht programmatisch. Die freisinnigen Eliten, die individuell dem Frauenstimmrecht gegenüber offener waren als die Mehrheit der Vertreter der anderen bürgerlichen Parteien und in vielen Fällen den Frauenrechtlerinnen familiär nahe standen, nutzten jedoch diesen politischen Handlungsspielraum, so meine Interpretation, aus machtpolitischen Überlegungen nicht. Eine Vorlage zugunsten des Frauenstimmrechts hätte nämlich die Stabilität der bürgerlichen Mehrheit gefährdet.

Nach dem Generalstreik des November 1918, der in seinem Neun-Punkte-Programm die Forderung des Frauenstimmrechts erhob, gab es ein kleines Zeitfenster für ein neues politisches Kräfteverhältnis und eine neue Konfigurierung der Demokratie. Mit der Proporzeinführung erwog die *Freisinnig-Demokratische Partei* erst-

mals die Einbindung der Sozialdemokraten in die Regierungsverantwortung, verwarf aber dann die Idee zugunsten der Wahl eines zweiten Vertreters der *Katholisch-konservativen Partei*. Auch als sich 1928 die Frage einer sozialdemokratischen Regierungsbeteiligung erneut stellte, optierte der *Freisinn* weiterhin für eine rein bürgerliche Regierungskoalition, diesmal um die *Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei* (BGB) erweitert. Die Sicherung der bürgerlichen gouvernementalen Mehrheit im so genannten Bürgerblock hatte jedoch einen geschlechterpolitischen Nebeneffekt. Sie machte es unmöglich, eine Vorlage zu Gunsten des Frauenstimmrechts einzubringen, ohne die beiden konservativen Koalitionspartner der Katholisch-Konservativen und der BGB vor den Kopf zu stoßen. Denn die beiden Parteien und ihr Wählermilieu waren resolute Gegner des Frauenstimmrechts. Die Ende 1918 von Nationalrat Emil Göttisheim, einem Vertreter aus den eigenen Reihen, eingebrachte Motion[59] zur Einführung des Frauenstimmrechts versenkte der Bundesrat, in dem der Freisinn mit sechs von sieben Sitzen die absolute Mehrheit besaß, sang- und klanglos. Aus dieser Perspektive müssen die Schweizerinnen als Opfer des allseits viel gelobten Konkordanzsystems bezeichnet werden.[60]

8. Fazit

Erst als Ende der 1960er Jahre das Narrativ der „Musterdemokratie" angesichts der fehlenden Menschenrechtskompatibilität der Schweizer Rechtsnormen, des soziokulturellen Wandels und nicht zuletzt der neuen radikalen Mobilisierungsformen der Neuen Frauenbewegung endgültig jede Glaubwürdigkeit verloren hatte, wurde den Frauen die Tür zum Parlament geöffnet.[61] Aus heutiger Sicht mögen die langjährigen Auseinandersetzungen um diesen vermeintlich selbstverständlichen demokratischen Schritt erstaunen. Die Geschichte des Schweizer „Sonderfalls" weist jedoch besonders deutlich darauf hin, dass die Kategorie Geschlecht keinen Sonderbereich der Historiografie darstellt. Ihre analytische Berücksichtigung führt direkt in den Kernbereich der „allgemeinen Geschichte", in die politische Geschichte. In unserem Zusammenhang, der Geschichte des weiblichen Zugangs zu den politischen Rechten, ermöglicht sie neue Einsichten in die Logik der politischen Rechte und Funktionsmechanismen der Demokratie. Sie verweist auf die Historizität der Demokratie und auf deren Definition und Ausformung als umkämpftes politisches Terrain. Sie generiert neue Erkenntnisse zur Nutzung politischer Handlungsspielräume und zur Bildung strategischer Allianzen. Und nicht zuletzt vermag sie ein neues Schlaglicht auf die politischen Praktiken des „Souveräns" zu werfen. Es ist aber nicht nur die so genannte allgemeine Geschichte, die ihre lange ignorierte Geschlechterdimension zurückerhält. Auch die Geschlechtergeschichte gewinnt eine allgemeine politische Dimension. Denn die ungewöhnliche Dauer des weiblichen Ausschlusses vom Stimm- und Wahlrecht ist nicht allein auf Misogynie und Antifeminismus zurückzuführen. Sie beruhte auf einer Kombination von strukturellen und kulturellen, lebensweltlichen und symbolischen Faktoren, deren spezifisches Zusammenspiel bis 1971 einen gleichstellungspolitischen Wandel verhinderte, der in den anderen Ländern zum Teil bedeutend früher geschah. Ex negativo zeigt sich schließlich, dass auch die Geschichte der Geschlechterordnung eine Geschichte historischer Kontingenz sein kann. Denn in der Schweiz fehlten über weite Teile des 20. Jahrhunderts Ereignisse und politische Brüche, die neue politische Konfigurationen und eine Neukonzeption der Demokratie erforderlich gemacht hätten. Im Gegenteil konzipierte sich die Schweiz zusehends als Sonderfall, als Land, das dank seiner Institutionen direkte (Männer-)Demokratie, Neutralität, Föderalismus und Armee die beiden Weltkriege (und zwar insbesondere den Zweiten Weltkrieg) unbeschadet überlebt hatte. Diesen wurde im Vergleich zu ausländischem nationalem und internationalem Recht ein inkommensurabler multipler Mehrwert zugeschrieben, der eine Änderung als unnötig erscheinen ließ und die Bewahrung der exklusiv männlichen Demokratie zu einer nationalen Souveränitätsfrage erhob.

Anmerkungen

1 Zur Geschichte des Frauenstimmrechts in der Schweiz vgl. insbesondere Sibylle Hardmeier, Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1939). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung, Zürich 1997; Yvonne Voegeli, Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzung um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997; Beatrix Mesmer, Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht. Die Politik der schweizerischen Frauenverbände 1914–1971, Zürich 2007; Silke Redolfi, Frauen bauen Staat. 100 Jahre Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Zürich 2000; Brigitte Studer, Universal Suffrage and Direct Democracy. The Swiss Case, 1848–1990, in: Christine Fauré, Hg., Political and Historical Encyclopedia of Women, New York/London 2003, 447–457; Französisch: Suffrage universel et démocratie directe: l'exemple de la Suisse, 1848–1990, in: Christine Fauré, Hg., Nouvelle Encyclopédie politique et historique des femmes, Paris 2010, 980–1002; Elisabeth Joris/Renate Wegmüller, Hg., Stimmen, wählen und gewählt zu werden sei hinfort unsere Devise und unser Ziel. Kurze Geschichte des Frauenstimmrechts in Quellen, Zürich 2011. Der vorliegende Beitrag ist eine inhaltlich und quellenmäßig erweiterte Fassung meines Aufsatzes: Das Frauenstimm- und Wahlrecht in der Schweiz 1848–1971. Ein „Fall" für die Geschlechtergeschichte, in: Sabine Braunschweig, Hg., „Als habe es die Frauen nicht gegeben". Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte, Zürich 2014, 179–195. Die ersten Beiträge zum Thema stammen von Aktivistinnen: Susanna Woodtli, Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz, Frauenfeld 1975; Lotti Ruckstuhl, Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz, Bonstetten 1986.

2 Geoff Eley/Jan Palmowski, Introduction, in: dies., Hg., Citizenship and National Identity in Twentieth-Century Germany, Stanford 2007, 19.

3 Die subjektive Dimension heben Kathleen Canning/Sonya Rose, Gender, Citizenship and Subjectivity. Some Historical and Theoretical Considerations, in: Gender & History 3 (2001), 427–443, hervor.

4 Allgemein zur Bedeutung von *citizenship* für Frauen vgl. Karen Offen, European Feminisms, 1750–1950. A Political History, Stanford/Cal. 2000.

5 Blanca Rodríguez-Ruiz/Ruth Rubio-Marín, Introduction. Transition to Modernity, the Achievement of Female Suffrage and Women's Citizenship, in: dies., Hg., The Struggle for Female Suffrage in Europe. Voting to Become Citizens, Leiden/Boston 2012, 1–46, 33.

6 Nimmt man das Jahr 1971 als Messwert, gab es in Europa nur noch zwei Länder, die das Frauenstimmrecht noch später einführten: Portugal 1975 und Liechtenstein 1991. Nimmt man das Jahr 1990, als auch die Bürgerinnen des Kantons Appenzell Innerrhoden politisch mündig wurden, war es weltweit nur noch Südafrika, das nicht sämtlichen Bürgerinnen und Bürgern das allgemeine Stimmrecht zuerkannte.

7 Eine Motion ist in der Schweiz ein parlamentarischer Vorstoß auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene, der die Regierung beauftragt, tätig zu werden.

8 Die Mehrzahl der Arbeiten befasst sich mit der Geschichte des Frauenstimmrechts im nationalen Rahmen, doch sei hier auf zwei Sammelbände verwiesen, die über die nationalen Darstellungen hinaus allgemeine und vergleichende Entwicklungen diskutieren: Caroline Daley/Melanie Nolan, Hg., Suffrage and Beyond. International Feminist Perspectives, Auckland u. a. 1994; Rodríguez-Ruiz/Rubio-Marín, Hg., Struggle for Female Suffrage.

9 Die historische Überlieferung ist allerdings lückenhaft. Eine systematische Sammlung politischer Plakate fehlt in der Schweiz, vor allem die zahlreichen kantonalen und lokalen Abstimmungen sind, so ist mangels einer gesamtschweizerischen Erhebung der Bestände zu vermuten, kaum dokumentiert. Einzelne Plakate finden sich in diversen Bibliotheken und Archiven, andere sind mittlerweile verstreut in verschiedenen Publikationen abgedruckt.

10 Wie bei der Werbung, aber anders als bei der Fotografie besteht bei dieser Bildgattung methodisch kaum die Versuchung, sie einfach als ein Abbild irgendeiner Wirklichkeit zu betrachten. Laurent Gervereau, Voir, comprendre, analyser les images, Paris 1994, 149.

11 Selbstverständlich haben auch Frauen die Plakate betrachtet, doch in erster Linie richteten sich diese an den männlichen Stimmbürger. Wie Frauen die verschiedenen Plakate rezipiert haben, wäre noch zu untersuchen. Die Rezeption durch die Männer, jedenfalls derjenigen, die zur Urne gegangen sind, zeigt sich in den jeweiligen Abstimmungsergebnissen.

12 Franz X. Eder/Oliver Kühschelm, Bilder – Geschichtswissenschaft – Diskurse, in: dies., Christina Linsboth, Hg., Bilder in historischen Diskursen, Wiesbaden 2014, 3–44, 33.

13 John Berger, Ways of Seeing, London-Harmondsworth 1972, 8.

14 Regula Valérie Burri, Bilder als soziale Praxis. Grundlagen einer Soziologie des Visuellen, in: Zeitschrift für Soziologie 37 (2008), 4, 342–358, 348, zit. nach: Eder/Kühschelm, Bilder, 27.

15 Cornelia Renggli, Komplexe Beziehungen beschreiben. Diskursanalytisches Arbeiten mit Bildern, in: ebd., 45–61, 51–52.

16 Ebd., 66.

17 Roswitha Breckner, Bildwahrnehmung – Bildinterpretation. Segmentanalyse als methodischer Zugang zur Erschließung bildlichen Sinns, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 37 (2012), 143–164.

18 Vgl. Le vote des Françaises. Cent ans de débats 1848–1944, Rennes 2012.

19 Olivier Christin, Vox populi. Une histoire du vote avant le suffrage universel, Paris 2014.

20 Stellvertretend sei hier der Standardartikel von Karin Hausen zitiert: Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere'. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze, Hg., Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363–393.

21 Carole Pateman, Sexual Contract, Oxford 1988, und dies., Three Questions about Womanhood Suffrage, in: Daley/Nolan, Hg., Suffrage, 331–348, 337.

22 In Wirklichkeit wurde bis ins 20. Jahrhundert hinein bestimmten Personenkategorien wie Konkursiten, Armengenössigen, Straffälligen etc. die Ausübung der politischen Rechte verwehrt oder diese Rechte wurden ihnen als Sanktion entzogen.

23 Karl Braunias, Das parlamentarische Wahlrecht. Ein Handbuch über die Bildung der gesetzgebenden Körperschaften in Europa, Bd. II, Berlin/Leipzig 1932, 91 f.

24 Zur Argumentation der Gegner und Befürworter siehe die beiden Standardwerke von Hardmeier, Frauenstimmrechtsbewegung und Voegeli, Hausrat sowie die Aufsätze von Regina Wecker, The Oldest Democracy and Women's Suffrage, in: Joy Charnley u. a., Hg., 25 Years of Emancipation?, Bern 1998, 25–39, und Brigitte Studer, „L'Etat c'est l'homme". Politique, citoyenneté et genre dans le débat autour du suffrage féminin après 1945, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (SZG) 3 (1996), 356–382.

25 Bundesblatt 1957, Bd. I, 732. Die französische Version ist unverblümter: „La femme doit-elle être ou non l'égale de l'homme dans l'exercice de ces droits? Cela dépend de savoir si, malgré la reconnaissance des droits de l'être humain, la différence de sexe doit être considérée aujourd'hui encore comme un fait suffisant pour justifier une différence du statut politique.", in: Feuille fédérale 1957, Bd. I, 768.

26 Vgl. Hardmeier, Frauenstimmrechtsbewegung und Voegeli, Hausrat. Zum Schweizerischen Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht, ab 1959 Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, vgl. Daniel A. Furter, „Die umgekehrten Suffragetten". Die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts in der Schweiz von 1958 bis 1971, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Bern 2003; Mesmer, Staatsbürgerinnen, 288–292.

27 Elisabeth Thommen, Schweizerfrau 1945, in: Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft 1946, 138–144.

28 Françoise Thébaud qualifiziert die Einführung des Frauenstimmrechts durch de Gaulle 1944 als einen Opportunitätsakt, vgl. Guerre, civisme et citoyenneté des femmes. Essai d'analyse d'une mutation, in: Eliane Viennot, Hg., La démocratie „à la française" ou les femmes indésirables, Paris 1996, 77–83. Joan Scott erwähnt zudem noch den Bedarf Frankreichs, sich auf die Reihe mit den anderen westlichen Demokratien zu bringen: Only paradoxes to offer. French feminists and the rights of man, Cambridge/Mass. 1996, 162–163. Bezüglich der „Frauenstimmrechtswelle" nach dem Ersten Weltkrieg ähnlich Richard J. Evans, The Feminists. Women's Emancipation Movements in Europe, America and Australia, 1840–1920, London/New York 1977.

29 Was eine Verkennung der Tatsache der engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem nationalsozialistischen Deutschland war. Siehe dazu die 25 Bände (erschienen bei Chronos, Zürich, 2001–2002) sowie den Schlussbericht (Pendo, Zürich. 2002) zu den Arbeiten der Unabhängigen Historikerkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg.

30 Zur individuellen Aneignung dieses Denkmusters vgl. Christoph Dejung, Aktivdienst und Geschlechterordnung. Eine Kultur- und Alltagsgeschichte des Militärdienstes in der Schweiz 1939–1945, Zürich 2006, 129–146.

31 Vgl. Regula Ludi, Gendering citizenship and the state in Switzerland after 1945, in: Vera Tolz/Stephenie Booth, Hg., Nation and Gender in Contemporary Europe, Manchester 2005, 53–79.

32 Vgl. Christoph Dejung, „Switzerland must be a special democracy". Sociopolitical Compromise, Military Comradeship and the Gender Order in 1930s and 1940s Switzerland, in: The Journal of Modern History 82 (2010), 101–126.

33 Vgl. Luc van Dongen, La Suisse face à la Seconde Guerre mondiale 1945–1948. Emergence et construction d'une mémoire publique, Genève 1998.

34 Antoinette Quinche, Le suffrage féminin en Suisse, in: Revue française de science politique 3 (1954), 580–588.

35 Vgl. Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, 554–567.

36 In den 1920er Jahren waren offenbar bis zu 40 Prozent der Gemusterten nicht diensttauglich, Dejung, „Switzerland", 103.

37 Thommen, Schweizerfrau, 142.

38 Vgl. Peter Hug, Verhinderte oder verpasste Chance? Die Schweiz und die Vereinten Nationen, 1943–1947, in: Itinera 18 (1996), 84–98.

39 Zit. nach: Elisabeth Neumayer, Triebfedern und Beweggründe in der Stellung des Schweizer Volkes zum Frauenstimmrecht, Mannheim 1932, 81.

40 Damit sind die so genannten „konfessionellen" Bundesverfassungsartikel gemeint, die sich gegen Katholiken, aber auch Juden richteten. So blieben u. a. der Jesuitenorden und die Errichtung neuer oder die Wiederherstellung aufgehobener Klöster in der Schweiz bis 1973 verboten. Das 1893 eingeführte Schächtverbot hingegen ist weiterhin in Kraft.

41 Brief von Friedrich Traugott Wahlen vom 4.12.1965 an die Frauenstimmrechtsgegnerin Hedwig Meier, in: Sacha Zala, Hg., Diplomatische Dokumente der Schweiz, Bd. 23, 1.1.1964 bis 31.12.1966, Zürich 2011, 268–269. Auch online: http://www.dodis.ch/31459 (16.6.2014).

42 Bundesrat Wahlen wird hier indirekt von seinem Mitarbeiter zitiert: Die Schweiz im Jahr der Menschenrechte (zur Frage des Beitritts der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention). Vortrag von Dr. Heinz Langenbacher, stellvertretender Chef der Abteilung für Internationale Organisationen des Eidgenössischen Politischen Departements an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht am 15./16. Juni 1968 in Luzern, in: Schweizerisches Bundesarchiv (BAR) Sig. E2807#1974/12#408*. Auch online: http://www.dodis.ch/34085 (16.6.2014). Wie der Redner aber weiter ausführte, war der Bundesrat gleichwohl bereit, die Europäische Menschenrechtskonvention mit Vorbehalten zu unterzeichnen, da die Einführung des Frauenstimmrechts noch lange auf sich warten lassen würde, ein Schritt, den die Kämpferinnen für das Stimmrecht aus Angst vor einer Stärkung des Status Quo vehement ablehnten.

43 Ebd.

44 Vgl. Hardmeier, Frauenstimmrechtsbewegung; Lee Ann Banaszak, Why Movements Succeed or Fail. Opportunity, Culture and the Struggle for Woman Suffrage, Princeton 1996.

45 1929 zählte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht 4.140 Mitglieder, 1934 waren es 5.567, 1951 4.133, 1955 5.734 und 1968 6.300, vgl. Hardmeier, Frauenstimmrechtsbewegung, 338; Voegeli, Hausrat, 464.

46 Brigitte Ruckstuhl/Elisabeth Ryter, Beraten – bewegen – bewirken. Zürcher Frauenzentrale, 1914–2014, herausgegeben von der Zürcher Frauenzentrale, Zürich 2014.

47 Vgl. Renate Wegmüller, Der Basler Lehrerinnenstreik vom 3. Februar 1959, in: Schweiz. Verband für Frauenrechte, Hg., Der Kampf um gleiche Rechte, Basel 2009, 134–143.

48 http://www.swissinfo.ch, Bericht „Frauenstimmrecht" vom 2.2.2011 mit Bildern (15.12.2014).

49 Gisela Bock, Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2000, 185.

50 Protokoll der nationalrätlichen Kommission für den Bericht des Bundesrates über das für die Einführung des Frauenstimmrechts einzuschlagende Verfahren, 14./15. März 1951, 22, zit. nach: Voegeli, Hausrat, 202.

51 Helvetische Kulturdokumente 1946, in: Vorwärts vom 29. Juni 1946, 16.

52 Ben Griffin, The Politics of Gender in Victorian Britain. Masculinity, Political Culture and the Struggle for Women's Right, Cambridge 2012.

53 Mario König, Politik und Gesellschaft im 20. Jahrhundert, in: Manfred Hettling u. a., Hg., Eine kleine Geschichte der Schweiz, Frankfurt am Main 1998, 82–90.

54 Diese These vertritt Voegeli, Hausrat.

55 Beatrix Mesmer, Verfassungsrevision oder Interpretationsweg?, in: Schweiz. Verband für Frauenrechte, Hg., Kampf um gleiche Rechte, 88–100.

56 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das für die Einführung des Frauenstimmrechts einzuschlagende Verfahren vom 2. Februar 1952, in: Bundesblatt 1951, Bd. I, 341–350.

57 Jost Aregger, Presse, Geschlecht, Politik. Gleichstellungsdiskurs in der Schweizer Presse, Bern 1998. Der Autor untersucht die Mediendiskurse rund um die beiden eidgenössischen Abstimmungen von 1959 und 1971 sowie spätere gleichstellungspolitische Abstimmungsvorlagen.

58 Vgl. Pietro Morandi, Konkordanzdemokratie, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), http://www.hls-dhs-dss.ch/ (19.6.2014).

59 Siehe Fußnote 7.

60 Für diese These siehe auch meinen Beitrag: Die Geschichte des Frauenstimm- und -wahlrechts. Ein Misserfolgsnarrativ, in: Georg Kreis, Hg., Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, 544–547.

61 Zur Aufnahme der neuen Wählerinnen und Politikerinnen in die großen Schweizer Parteien nach 1917 vgl. die Dissertation von Fabienne Amlinger, Im Vorzimmer der Macht? Die Frauenorganisationen der SPS, FDP und CVP (1971 bis 1995), Universität Bern, 2014.